

Judikatur-Rundschreiben zum NAG

Nr. 2025/7

Wien, 2025

Impressum

Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien
Abteilung V/A/2 – Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen
BMI-V-A-2@bmi.gv.at

Wien, 2025. Stand: 12. November 2025

GZ: 2025-0.836.784

Für den Amtsgebrauch bestimmt

Inhalt

Verwaltungsgerichtshof4

1. VwGH 22.9.2025, Ra 2022/22/0064, VwG Wien, ao. Amtsrevision der MA 35, Aufhebung – verspätete Antragstellung gem. § 41a Abs. 9 NAG 4
2. VwGH 15.9.2025, Ra 2025/22/0115, LVwG NÖ, ao. Parteirevision, Zurückweisung – Überschreitung der zulässigen visumfreien Zeiten, Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikates 4
3. VwGH 8.10.2025, Ra 2022/22/0104, LVwG Salzburg, ao. Amtsrevision des BMI, Aufhebung – keine Auslandsantragstellung bei Vertretungsbehörden bzgl. Dokumentationen vorgesehen 5
4. VwGH 21.10.2025, Ra 2025/22/0092, VwG Wien, ao. Parteirevision, Zurückweisung – Aufenthaltsehe 6
5. VwGH 21.10.2025, Ra 2024/22/0124, LVwG OÖ, ao. Parteirevision – Modul 2, amtsärztliches Gutachten 6

Verfassungsgerichtshof8

1. VfGH 7.10.2025, E 522/2025 – LVwG Steiermark, Aufhebung – Familienzusammenführung, Interessensabwägung 8
2. VfGH 18.9.2025, G 57-58/2025, V 61-62/2025 – Gesetzesprüfung, Teilaufhebung § 8 Abs. 4 AsylG; Fall gem. § 45 Abs. 12 NAG – Antragsteller auf DA-EU ist subsidiär Schutzberechtigter 8

Verwaltungsgerichtshof

1. VwGH 22.9.2025, Ra 2022/22/0064, VwG Wien, ao. Amtsrevision der MA 35, Aufhebung – verspätete Antragstellung gem. § 41a Abs. 9 NAG

Der Mitbeteiligte (StA: Afghanistan) beantragte die Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gem. § 41a Abs. 9 Z 1 NAG erst **nach** Ablauf seiner „Aufenthaltsberechtigung plus“ gem. § 55 AsylG. Die MA 35 wies den Antrag wegen Verspätung ab, das VwG hob den Bescheid u.a. mit der Begründung auf, dass eine verspätete Antragstellung nicht zur Abweisung führen könne, weil dann dem Mitbeteiligten die Verlängerung der AB gem. § 55 AsylG verwehrt sei, sodass er „in der Luft hängen“ würde.

Der **VwGH** verwies auf seine bisherige Rechtsprechung (21.6.2022, Ra 2021/22/0189) und wiederholte, dass der AT nach § 41a Abs. 9 Z 1 NAG die „Weiterführung“ eines vorangegangenen, auf § 55 AsylG gegründeten Aufenthaltsrechts darstellt und die hier in Rede stehende „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bei ihrer erstmaligen Erteilung daher nur „im Anschluss“ an einen AT gem. § 55 AsylG erlangt werden kann. Das spiegelt sich auch in § 44a NAG wider, wonach u.a. in Verfahren gem. § 41a Abs. 9 Z 1 NAG ausdrücklich die sinngemäße Anwendung des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 2 NAG vorgesehen ist. Soweit das VwG davon ausgeht, dass der Mitbeteiligte im Zeitpunkt der Antragstellung über keine „Aufenthaltsberechtigung plus“ mehr verfügte, kann demnach ein unmittelbarer Anschluss an die betreffende Aufenthaltsberechtigung gem. AsylG nicht erfolgen. Sofern die Voraussetzungen nach wie vor bestehen, kann dem Mitbeteiligten aber neuerlich „erstmalig“ (d.h., nicht in einem Verlängerungsverfahren, vgl. dazu § 54 Abs. 2 2. Satz AsylG) ein Aufenthaltstitel gem. § 55 AsylG erteilt werden. Das Erkenntnis des VwG war wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

2. VwGH 15.9.2025, Ra 2025/22/0115, LVwG NÖ, ao. Parteirevision, Zurückweisung – Überschreitung der zulässigen visumfreien Zeiten, Vorlage eines gefälschten Sprachzertifikates

Anlässlich einer ao. Parteirevision betreffend eine Abweisung gem. § 11 Abs. 1 Z 5 und § 11 Abs. 2 Z 1 iVm. Abs. 4 Z 1 NAG in den Vorinstanzen führt der **VwGH** erneut aus, dass die Verwendung gefälschter Urkunden durch den Antragsteller mit dem Ziel der Erlangung eines Aufenthaltstitels eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesens, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt (VwGH 3.9.2021, Ra 2018/22/0231). Das gilt auch in Hinblick auf den RW (StA Mazedonien),

der in einem vorgelagerten NAG-Verfahren aus dem Jahr 2023 ein gefälschtes Deutszeugnis vorlegte. Die vom LVwG dazu aktuell durchgeführte Gefährdungsprognose ist – so der VwGH – vertretbar. Zum vom LVwG herangezogenen Erteilungshindernis gem. § 11 Abs. 1 Z 5 NAG führt der VwGH aus, dass eine Überschreitung der visumfreien Zeiten um ca. 10 Tage zweifelsohne den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG erfüllt. Zur vom LVwG durchgeführten Interessenabwägung mit für den RW negativem Ausgang enthält die Zulässigkeitsbegründung der Revision kein substantiiertes Vorbringen, sodass für den VwGH auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rechtsfrage iS von Art. 133 Abs. 4 B-VG dargelegt wird. Zudem erfüllt eine uneinheitliche Rechtsprechung eines oder mehrerer VwG, welche in der Revision behauptet wird, für sich genommen nicht den Tatbestand des Art. 133 Abs. 4 B-VG, wenn es dazu eine (einheitliche) Rechtsprechung des VwGH gibt. Die Revision war zurückzuweisen.

3. VwGH 8.10.2025, Ra 2022/22/0104, LVwG Salzburg, ao. Amtsrevision des BMI, Aufhebung – keine Auslandsantragstellung bei Vertretungsbehörden bzgl. Dokumentationen vorgesehen

Die Mitbeteiligte (StA: Mongolei) beantragte beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 54 Abs. 1 NAG. Sie sei die Mutter einer mongolischen StA, welche mit einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger verheiratet ist. Die Behörde wies den Antrag gem. § 52 Abs. 1 Z 3 NAG mit der Begründung ab, dass keine Unterhaltszahlungen an die Mitbeteiligte nachgewiesen worden seien. Das LVwG hob den Bescheid der Behörde mit der Begründung auf, dass Erstanträge gem. § 21 Abs. 1 NAG grundsätzlich vom Ausland aus einzubringen sind. Die Behörde sei zu Unrecht von einer zulässigen Inlandsantragstellung ausgegangen und habe zudem keine Belehrung gem. § 21 Abs. 3 NAG vorgenommen.

Anlässlich der vom Bundesminister für Inneres eingebrachten ao. Revision führt der **VwGH** unter Verweis auf die in der Revision vertretene, zutreffende Rechtsansicht aus, dass entgegen der Annahme des LVwG keine rechtliche Grundlage dafür bestand, den angefochtenen Bescheid zur Nachholung der in § 21 Abs. 3 NAG vorgesehenen Belehrung aufzuheben. § 21 Abs. 1 NAG, wonach Erstanträge vor der Einreise ins Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen sind, ist im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden. Dies schon im Hinblick darauf, dass Anträge gem. § 54 Abs. 1 dritter Satz NAG innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen sind. Das Erkenntnis war wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben.

4. VwGH 21.10.2025, Ra 2025/22/0092, VwG Wien, ao. Parteirevision, Zurückweisung – Aufenthaltsehe

Das VwG Wien ging vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe aus (RW StA: Kosovo, Ehemann: Ungarn) und wies die Beschwerde gegen den Bescheid der MA 35 ab, mit welchem zuvor der Antrag der RW auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gem. § 54 Abs. 1 iVm. § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen worden war. Die RW falle – so das VwG – infolge der vorliegenden Aufenthaltsehe nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Der **VwGH** wies die gegen das Erkenntnis des VwG erhobene ao. Revision zurück.

5. VwGH 21.10.2025, Ra 2024/22/0124, LVwG OÖ, ao. Parteirevision – Modul 2, amtsärztliches Gutachten

Der Antrag der RW (StA: Irak, subsidiär Schutzberechtigte mit aufrechter Aufenthaltsberechtigung) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ gem. § 45 Abs. 12 NAG wurde von der Behörde abgewiesen, da diese das Modul 2 der IV nicht erfüllt habe. Die Behörde begründet dies unter Hinweis auf ein amtsärztliches Gutachten, in dem festgestellt worden sei, dass die RW an einer dauerhaften Sehbehinderung leide und daher davon auszugehen sei, dass Lernerfolge langsamer und nur mit deutlich höherer Anstrengung erreicht werden könnten. Die RW sei vom Amtsarzt darauf hingewiesen worden, dass der ÖIF-Kurse für Menschen mit Sehbehinderung anbiete [und daher die Erfüllung von Modul 2 der IV zumutbar wäre]. In der dagegen erhobenen Beschwerde führte die RW ua. aus, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes (erhebliche und anhaltende Kopfschmerzen und Schwindel) nicht in der Lage sei, die erforderlichen Kurse und Prüfungen zu absolvieren. Die Beschwerde wurde vom LVwG – ohne vorherige mündliche Verhandlung – abgewiesen.

Zur gegen das Erkenntnis des LVwG eingebrachten ao. Revision führt der **VwGH** im Wesentlichen aus: Die RW hat zum Gutachten des Amtsarztes, der nur die Sehbehinderung in den Blick nimmt, vorgebracht, dass sie wegen – allenfalls durch die Sehbehinderung verursachter – weiteren Beeinträchtigungen, wie etwa Schmerzen, Konzentrationsproblemen und Schwindel, nicht in der Lage sei, die erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 zu erwerben, und demnach das Gutachten im Hinblick auf seine Vollständigkeit bestritten. Auch in der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde wiederholte die RW ihr Vorbringen. Damit setzte sich das LVwG allerdings – ebenso wie die belangte Behörde – nicht auseinander. Da das Amtsgutachten in Bezug auf seine Vollständigkeit von der RW substantiiert bestritten wurde, wäre das

LVwG – so der VwGH – verpflichtet gewesen, eine Ergänzung des Gutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen. Soweit das VwG auf § 15 Abs. 5 IntG-DV verweist, wonach vom ÖIF für Menschen mit einer nachgewiesenen Behinderung eine abweichende Prüfungsmethode vorzusehen ist, übersieht es, dass die RW im vorliegenden Fall nicht nur bestreitet, die Sprachprüfung aufgrund ihrer Sehbehinderung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, sondern vielmehr vorbringt, gesundheitlich nicht in der Lage zu sein, Deutschkenntnisse auf Niveau B1 zu erwerben. Ob allenfalls – wie im amtsärztlichen Gutachten festgehalten – ein entsprechendes Lernangebot für Menschen mit Sehbehinderung für die RW zugänglich wäre, ist dem angefochtenen Erkenntnis ebenfalls nicht zu entnehmen.

Indem das LVwG keine taugliche Auseinandersetzung mit den von der RW ins Treffen geführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vornahm sowie die zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen Ermittlungsschritte (z.B. Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung) unterließ, belastete es das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, es war sohin aufzuheben.

Verfassungsgerichtshof

1. VfGH 7.10.2025, E 522/2025 – LVwG Steiermark, Aufhebung – Familienzusammenführung, Interessensabwägung

Die Bf (StA: Afghanistan) beantragte in der ÖB Teheran in Ableitung von ihrem Vater („Daueraufenthalt – EU“) die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, die ihr vom LVwG Steiermark wegen Unterhaltsmangels verweigert wurde. Über eine einschlägige Beschwerde hob der **VfGH** das Erkenntnis des LVwG auf und stellte fest, dass die Bf durch das Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt ist, weil dieses weder konkrete Feststellungen zum Privat- und Familienleben der Bf und des zusammenführenden Vaters noch die nach § 11 Abs. 3 NAG gebotene Interessenabwägung enthält.

2. VfGH 18.9.2025, G 57-58/2025, V 61-62/2025 – Gesetzesprüfung, Teilaufhebung § 8 Abs. 4 AsylG; Fall gem. § 45 Abs. 12 NAG – Antragsteller auf DA-EU ist subsidiär Schutzberechtigter

Beim VwG Wien war ein Fall gem. § 45 Abs. 12 NAG betreffend einen subsidiär Schutzberechtigten anhängig, der nach seiner Antragstellung auf Erteilung eines DA-EU seine letzte Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter nicht mehr verlängern ließ. Die MA 35 hatte den Antrag deshalb zuvor abgewiesen, der BF sei nämlich in den letzten fünf Jahren nicht ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gem. § 8 Abs. 4 AsylG rm. aufhältig gewesen, dieser sehe den Verlust des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus bei verspätet gestellten Verlängerungsanträgen vor. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens entstanden beim VwG verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, dass eine sachlich nicht begründbare Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen von Fremden bei der Erlangung eines DA-EU vorliege und trug diese an den **VfGH** heran. Der VfGH hob in weiterer Folge die Wort- und Zeichenfolge „„ wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist“ in § 8 Abs. 4 AsylG wegen Verstoßes gegen das BVG-Rassendiskriminierung, als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28.2.2027 in Kraft. In seiner Begründung führt der VfGH aus, dass subsidiär Schutzberechtigte gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen, denen der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gem. § 45 NAG erteilt werden kann, unsachlich nachteilig behandelt werden, da für andere Personengruppen die Möglichkeit einer „Quasi-Wiedereinsetzung“

oder der Erhaltung des rm. Aufenthalts bei Antragstellung binnen sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer besteht.

Anmerkung:

Da die Aufhebung erst am 28.2.2027 und damit nach Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes (GEAS) wirksam werden wird, entfaltet die Aufhebung – mit Ausnahme für den Anlassfall – keine Rechtswirkungen. Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit ähnlichen Konstellationen betreffend subsidiär Schutzberechtigte und deren Anträge gem. § 45 Abs. 12 NAG wird eingeladen, an die Fachabteilung heranzutreten.

